

15.10.2012

**Stellungnahme des
Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB)**

**zum Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU/CSU und der
FDP zum**

**„Entwurf eines Gesetzes zu Änderungen im Bereich der ge-
ringfügigen Beschäftigung“**

und zum Antrag der Fraktion DIE LINKE

**„Minijobs mit sozialversicherungspflichtiger Arbeit gleich-
stellen“**



1. Ziele des Gesetzentwurfs

Mit dem Gesetzentwurf beabsichtigen die Fraktionen von CDU/CSU und FDP, die Grenze für die geringfügige Beschäftigung weiter von jetzt 400 € auf 450 € anzuheben. Gleichzeitig sollen die Beschäftigten veranlasst werden, eigene Rentenversicherungsbeiträge zu zahlen. Auf Antrag können die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von der Beitragspflicht befreit werden.

Die Fraktion Die Linke plädiert dafür, alle Arbeitsverhältnisse ab dem ersten Euro gleich zu behandeln und sozialversicherungspflichtig zu machen. Daneben soll ein allgemeiner gesetzlicher Mindestlohn eingeführt werden.

2. Stellungnahme des DGB - Zusammenfassung

Die Auswirkungen der Minijobs auf den Arbeitsmarkt sind in den letzten Jahren mehrfach untersucht worden. Die arbeitsmarktpolitischen Ziele der Reform wurden nicht erreicht und die Minijob-Regelung hat schwere Nebenwirkungen auf die Qualität der Beschäftigung, die soziale Sicherung und das Lohnniveau. Auf diese Probleme geht der Gesetzentwurf nicht ein, sondern verstärkt die negativen Wirkungen sogar noch.

Es wird für Arbeitgeber noch attraktiver Arbeitsplätze umzuwandeln und so reguläre Beschäftigung mit sozialer Sicherung und angemessener Bezahlung zu verdrängen. Dem Staat und den Sozialversicherungen gehen dadurch noch höhere Einnahmen verloren und die soziale Sicherung der Betroffenen wird weiter geschwächt. Die Verpflichtung zur Rentenversicherung wird weitgehend wirkungslos sein, weil selbst nach Angaben der Bundesregierung die überwiegende Anzahl der Beschäftigten von der Opt-out Klausel Gebrauch machen werden. Dadurch werden sozialpolitische Probleme in die Zukunft verlagert.

Der DGB lehnt deswegen die Änderungen ab und legt gleichzeitig Vorschläge vor, wie die Minijobs sozialverträglich in den regulären Arbeitsmarkt integriert werden können. Das Konzept beinhaltet auch Maßnahmen, mit denen die Akzeptanz der Neuregelung erhöht werden soll.

3. Ausweitung der Geringfügigkeitsgrenze verdrängt Arbeit mit sozialer Sicherung

Mit Einführung der 400 Euro-Grenze im Zweiten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt wurde bewusst keine Dynamisierung vorgesehen. Im Gegenzug wurde die Grenze damals überproportional von 325 € auf 400 € angehoben. Durch die fehlende Dynamisierung sollten Anreize entstehen, die Minijobgrenze zu überspringen und die Arbeitszeit in Richtung einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung auszuweiten. Dies sollte vor allem auch durch die

sogenannte Midijob-Regelung unterstützt werden. Diese Absicht wird durch die jetzt geplante Gesetzesänderung unterlaufen.

Die geringfügige Beschäftigung war ursprünglich als eine Bagatellgrenze gedacht, um zusätzliche Beschäftigung zu erschließen. Eine Bagatellregelung ist aber nur dann zu vertreten, wenn tatsächlich Ausnahmetatbestände bzw. Marginalien geregelt sind. Bei dem heutigen Umfang und dem massenhaften Missbrauch dieser Regelung kann nicht mehr von einer Bagatellregelung gesprochen werden. Die Anhebung auf 450 Euro wird die Situation weiter verschärfen und noch mehr Menschen in ungesicherte, niedrig bezahlte Tätigkeiten verweisen.

Zurückzuweisen ist in jedem Fall die Argumentation der Fraktionen von CDU/CSU und FDP, durch die Anhebung der Geringfügigkeitsgrenze auf 450 Euro eine Anpassung der Verdienstgrenzen dieser Beschäftigungsformen an die allgemeine Lohnentwicklung vorzunehmen. Denn das eine, die Lohnentwicklung im Segment der geringfügigen Beschäftigung, hat mit dem anderen, der Ausweitung der Geringfügigkeit, nicht direkt, sondern nur mittelbar zu tun. Es handelt sich nicht um eine Anpassung der Verdienste, also der Stundenlöhne geringfügig Beschäftigter, sondern um eine Ausweitung einer (Verdienst)Höchstgrenze. Diese wird in der Realität die Auswirkung haben, dass eher noch mehr geringfügig Beschäftigte als gegenwärtig schon zu niedrigen und vor allem niedrigsten Stundenlöhnen beschäftigt werden. Fakt ist, dass in den letzten Jahren vor allem unter geringfügig Beschäftigten massives Lohndumping stattfand, welches auch nicht durch diese Gesetzesinitiative unterbunden wird.

Die Anhebung der Einkommensgrenze wird zu einer erneuten Ausweitung von Minijobs führen. Dies wird auch an der Gesetzesänderung im Jahre 2003 deutlich, wo die Grenze von 325 auf 400 Euro angehoben wurde. Innerhalb von 9 Monaten nach der Anhebung der Grenze erhöhte sich die Zahl der Minijobber bereits um über 1 Mio, wobei die Nebentätigen (die vorher sozialversicherungspflichtig waren) bereits in die Ausgangsbasis eingerechnet sind.

Auch die Begründung, dass der Einkommensentwicklung gefolgt werde, kann nicht überzeugen. Für die Vergleichsbetrachtung kann nicht das gesamte Lohnniveau hinzugezogen werden, sondern es müssen die Branchen und Lohngruppen betrachtet werden, in denen die Minijobberinnen und Minijobber tätig sind. Die Löhne speziell der unteren Einkommen sind in den letzten Jahre eher gesunken als gestiegen. Vor allem vor dem Hintergrund der niedrigen Lohnentwicklung im unteren Einkommensbereich ist eine Anhebung der Grenze nicht zu rechtfertigen.

Noch problematischer ist die Höhe der Freigrenze, wenn man die Branchen betrachtet, in denen die so genannten Minijobs weit verbreitet sind. So verdienen z. Bsp. im Gastgewerbe 24,5 Prozent der Vollzeitbeschäftigten weniger als 1.000 €, im Osten sind es sogar 31 Pro-

zent.¹ Gerade in diesen Branchen ist es notwendig, die Beschäftigung zu stabilisieren und das Lohnniveau insgesamt anzuheben.

Deswegen stellt sich die Frage, ob man tatsächlich noch von einer „geringfügigen Beschäftigung“ sprechen kann. Tatsache ist, dass die Beschäftigungsdauer auch bei Minijobberinnen und Minijobbern in den letzten Jahren deutlich zugenommen hat und vielfach eine Halbtagsbeschäftigung ausgeübt wird. Die Anhebung der Grenze wird diesen Trend weiter verstärken. Schon heute kommt im Gastgewerbe auf einen regulären Beschäftigten bereits eine Minijobberin bzw. ein Minijobber.

Einzig die Arbeitgeber haben an der Erhöhung der Freigrenze ein Interesse, für den Arbeitsmarkt und für die meisten Beschäftigten ist die Anhebung negativ.

Der DGB lehnt die Ausweitung der Geringfügigkeitsgrenze ab und schlägt alternativ vor, das Arbeitsvolumen in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu überführen. Regelungen, die möglicherweise in den 50er und 60er Jahren eine Berechtigung hatten und gesellschaftlich akzeptiert waren, müssen beendet werden, wenn die Voraussetzungen und die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen sich ändern. Dies ist jetzt eindeutig der Fall.

4. Die Ziele der Minijobreform sind eindeutig verfehlt worden.

Weder haben die Minijobs zu einer Reduzierung von Schwarzarbeit beigetragen, noch haben sie den Betroffenen einen Weg in sozial abgesicherte Arbeit geebnet. Vielmehr hat sich in einigen Branchen ein paralleler Arbeitsmarkt entwickelt, in dem die Arbeitsverhältnisse unsicher sind und die Löhne besonders niedrig.

Minijobs führen nicht zur Integration in den Arbeitsmarkt. Nach einer Erhebung der Bundesagentur für Arbeit wechseln pro Jahr fast genauso viele Personen aus regulärer Beschäftigung in den Minijob wie umgekehrt. Es ist also weitgehend ein Nullsummenspiel. Die Entwicklung ist allerdings von konjunkturellen Einflüssen abhängig und die Wahrscheinlichkeit des Wechsels von Teilzeit in Vollzeit wächst mit dem Bildungsniveau und bereits erworbener Berufserfahrung. Diese Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer würden auch ohne Minijob in den regulären Arbeitsmarkt kommen.

Für Arbeitslose sind die Minijobs auch keine Brücke in den Arbeitsmarkt. Vielmehr stellt die 400 Euro Grenze meist eine Mauer dar, die die Aufnahme einer regulären Beschäftigung erschwert. Im Jahre 2007 gab es 570 000 Aufstocker mit Minijob, im Jahre 2011 waren es 670 000. Angesichts der guten Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt insgesamt wäre eine andere Entwicklung zu erwarten gewesen. Dies

¹ Beschäftigungsstatistik: sozialversicherungspflichtige Brutto-Arbeitsentgelte, November 2010

zeigt, dass die Minijobregelung eher zu einer Verfestigung der prekären Situation führt, als dass ein wirkungsvoller Übergang möglich wäre.

Fast jeder dritte Euro aus dem Hartz IV-System wird dafür ausgegeben, niedrige Löhne auf ein Mindestniveau aufzustocken. Die Hälfte dieser Haushalte sind Haushalte mit Minijobbern. Die Kosten für die Aufstocker sind seit 2005 ständig gestiegen und beliefen sich im Jahre 2010 auf 11,4 Mrd. Euro. Daran haben die Haushalte der Minijobber einen hohen Anteil.

Auch zur Bekämpfung von Schwarzarbeit haben die Minijobs nicht beigetragen. Im Gegenteil, sie dienen oftmals der zusätzlichen Verschleierung von Schwarzarbeit, weil Kontrollen erschwert werden. Der DGB erwartet deswegen nicht, dass durch die Umwandlung der Minijobs die Schwarzarbeit zunimmt. Vielmehr entfallen für die Unternehmen Gestaltungsmöglichkeiten, so dass die Beiträge zu den Sozialkassen insgesamt steigen werden.

Der DGB sieht sich in Übereinstimmung mit fast allen Beobachtern, Verbänden und Ökonomen, die sich mit arbeitsmarktpolitischen Fragen befassen. Eine **Übersicht der Meinungen und Positionen** findet sich im Anhang zu dieser Stellungnahme.

5. Minijobs verstärken den Niedriglohnsektor, Arbeitgeber wälzen ihre Beitragslasten auf die Beschäftigten ab.

Die geringfügige Beschäftigung hat insbesondere für die Arbeitgeber Vorteile, aber für den gesamten Arbeitsmarkt, für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer oftmals gravierende Nachteile.

Die Minijobregelung verlagert die Arbeitgeberrisiken weitgehend auf die Beschäftigten, setzt das Lohnniveau unter Druck und behindert die Mobilität der Beschäftigten. In dieser Form stellt sie eher eine „Falle“ dar als eine Chance.

Minijobs sind ein ausgesprochener Niedriglohnsektor. So kommt das Institut „Arbeit und Qualifikation“ zu dem Ergebnis, dass „knapp die Hälfte aller Minijobber im Jahre 2010 einen Stundenlohn unter 7,00 Euro und ein Viertel sogar unter 5,00 Euro hatte. Gut zwei Drittel der Beschäftigten in Minijobs verdienen weniger als 8,50 Euro pro Std.“²

Diese niedrigen Stundenlöhne gehen meist damit einher, dass die von den Arbeitgebern zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge in der Regel auf die Beschäftigten abgewälzt werden. In der Praxis werden die Arbeitgeberkosten für die soziale Sicherung vorab vom Bruttolohn abgezogen, so dass faktisch die Arbeitgeberkosten häufig sogar niedriger sind als bei vergleichbaren Beschäftigten. Branchenstudien der Gewerkschaft ver.di belegen diesen Effekt.

² IAQ-Report Nr. 1/2012

Auch Studien des WSI belegen diese Praxis. Das WSI kommt zu dem Ergebnis: „Für die Beschäftigten erweist sich die Annahme, in Minijobs werde „brutto gleich netto“ und damit mehr als in einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung verdient, damit faktisch oft als Illusion. Durch Lohnabschläge kommt der „Vorteil“ durch die Steuer- und Abgabenbefreiung nicht wie politisch intendiert den Beschäftigten im Minijob, sondern den Unternehmen zugute, die die höhere Abgabenquote von 30 Prozent für Minijobs (gegenüber etwa 21 Prozent in der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung) durch erheblich niedrigere Stundenlöhne kompensieren.“³

Neben dem Lohndumping gibt es weitere missbräuchliche Gestaltungen, die sowohl zu Lasten der Beschäftigten als auch zu Lasten der Beitrags- und Steuerzahler gehen.

Der Deutsche Frauenrat hat hierfür Beispiele genannt, die in den Zitate im Anhang ausgeführt sind. So gebe es die Praxis des „Lohnsplitting“ durch Führung von Lohnabrechnungen über mehrere Personen, obwohl die Lohnzahlung nur an eine Person erfolgt. Die Minijobs werden missbraucht zur Verdeckung von Schwarzarbeit, weil über den Minijob hinaus Lohnanteile „schwarz“ ausgezahlt werden. Dies gehe auch zu Lasten der Job Center, weil die tatsächlich ausgezahlten Beträge verschleiert werden.

Diese einseitige Risikoverlagerung ist wissenschaftlich weitgehend unstrittig und wird auch von der Bundesregierung bestätigt. So schreibt die Bundesregierung z. Bsp. im Dritten Armuts- und Reichtumsbericht: „Minijobs erhöhen zwar die Flexibilität für die Unternehmen und bieten zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten, bilden aber in der Regel keine Brücke in reguläre Beschäftigung.“⁴

Die kritische Einschätzung zu Minijobs – insbesondere die mangelnde Durchlässigkeit zum regulären Arbeitsmarkt – wird von fast allen ArbeitsmarktökonomInnen geteilt.

Auch der Sachverständigenrat bezweifelte bereits in seinem Jahresgutachten 2006/2007, dass beim Übergang von geringfügiger in sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung der erwünschte Klebeffekt erzielt werden kann.

Die Parteien von CDU/CSU und FDP müssen diese Einschätzungen endlich zur Kenntnis nehmen. Die Politik muss den Mut haben, falsche Entscheidungen zu korrigieren. Minijobs sind auf ökonomische und soziale Abhängigkeit ausgelegt, entweder in der Familie oder von Transferleistungen.

6. Beschäftigte wollen mehr arbeiten – können es aber nicht

³ WSI-Mitteilung Nr. 1/2012, Seite 9

⁴ Lebenslagen in Deutschland, Der 3. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung, S. 74

In der öffentlichen Diskussion wird oft der Eindruck erweckt, als wenn Minijobs von den Beschäftigten gewünscht seien. Diese Einschätzung lässt sich jedoch durch Befragungen nicht bestätigen. Wenn die Beschäftigten nach ihren tatsächlichen Arbeitszeitwünschen gefragt werden, würde fast die Hälfte der regulär teilzeitbeschäftigten Frauen und zwei Drittel der Minijobberinnen die vereinbarte Arbeitszeit gerne deutlich ausweiten.⁵

Auch Bundesfamilienministerin Kristina Schröder hat darauf hingewiesen, dass „der Minijob das berufliche Abstellgleis ist, auf das viele Frauen abgeschoben werden, wenn sie nach der Babypause Teilzeit arbeiten wollen (...). Deshalb halte ich nichts davon, dem Drängen der Arbeitgeber hier auf weitere Flexibilisierung nachzugeben. Stattdessen müssen wir die gleichstellungspolitischen Fehlanreize der Minijobs beseitigen“.⁶

Vor allem vor dem Hintergrund der demografischen Veränderungen hält der DGB Anreize für Kleinstbeschäftigungen für völlig verfehlt. Seit dem Jahre 2010 nimmt die Zahl der Arbeitskräfte kontinuierlich ab. Bis 2050 werden nach IAB-Berechnungen im mittleren Szenario zehn Mio. Arbeitskräfte weniger zur Verfügung stehen als heute, bis 2020 sind es knapp zwei Mio. Vor allem in den Berufen, in denen ein hoher Anteil von Frauen beschäftigt ist – wie z. Bsp. das Gesundheitswesen, die Pflege oder Kinderbetreuung – gibt es heute bereits einen deutlichen Fachkräftemangel. Gerade in diesen Berufen ist die Zahl der Minijobber relativ hoch, so dass durch eine sozialstaatliche Reform der Minijobs die Betroffenen ihre Arbeitszeit besser wählen und ausweiten können und so dem Fachkräftemangel begegnet werden könnte.

Die Minijobs führen dazu, dass das Arbeitskräftepotential unterausgeschöpft bleibt, die erworbene Qualifikationen am Arbeitsmarkt vielfach verloren geht und eine unzureichende soziale Sicherung aufgebaut wird, was für den Staat und die Betroffenen erhebliche Risiken mit sich bringt. Den Vorteilen nach mehr Flexibilität für die Unternehmen müssen diese Risiken gegenüber gestellt werden.

7. Gleichstellungspolitische Bewertung

In verschiedenen Evaluationen zur Umsetzung der Hartz- Gesetze, vor allem des SGB II, ist eine zentrale Erkenntnis, dass der gesetzliche Auftrag zur Gleichstellung von Frauen und Männern nicht durchgängig beachtet wurde.

⁵ Siehe IAB-Kurzbericht 9/2011

⁶ Bundesfamilienministerin Dr. Kristina Schröder in einer Rede zum Equal-Pay Day am 23.03.2012

Eine gleichstellungspolitische Bewertung der Umsetzung des Hartz IV-Systems⁷ kam zu dem Ergebnis, dass gleichstellungsorientiertes Handeln bisher nicht systematisch in die Prozesse und Abläufe der Hartz IV-Träger und vor allem der Arbeitsvermittlung integriert, sondern vor allem punktuell und unsystematisch umgesetzt wurde.

Dies verbindet sich – zum Nachteil vor allem erwerbstätiger Frauen – insbesondere mit dem Instrument der Geringfügigen Beschäftigung, die mit den Hartz Reformen noch einmal erweitert wurden.

Das Gutachten kommt u. a. zu dem Ergebnis, dass Minijobs im Kontext der Vermittlung im Rahmen von Hartz IV „häufig als eine „der Lebenssituation angemessene Form der Erwerbstätigkeit“ von Müttern angesehen“ (S. XXII) werden. Allein an dieser Aussage wird das nach wie vor wirkungsvolle Dilemma überholter, aber wirkungsvoller Geschlechterstereotype deutlich. Frauen, insbesondere Mütter, werden als Zuverdienerinnen in einem Einverdienerhaushalt angesehen. Verschiedene Anreize im System der Steuer- und Sozialpolitik, allem voran das Ehegattensplitting, leisten diesem Vorschub und verkennen dabei die sich gravierend verändernden Rahmenbedingungen auf den Arbeitsmarkt von heute.

Auch die Fokussierung auf die Überwindung der Hilfebedürftigkeit der Bedarfsgemeinschaft im SGB II bestärkt die Orientierung der Arbeitsvermittlung an Minijobs als eine zumutbare Arbeit für Frauen, die im Haushaltskontext (vermeintlich) abgesichert sind, wie das Gutachten an verschiedenen Stellen darlegt. Entgegen dem eigentlich zu stärkenden Ansatz, alle HilfeempfängerInnen zu aktivieren, wird in der Realität das Modell des (meist männlichen) Alleinverdieners und eine Vermittlung in jedwede Arbeit, leider auch in Minijobs, verstärkt, anstatt der Integration des und der Einzelnen in eine individuell existenzsichernde Beschäftigung Priorität einzuräumen.

Für viele erwerbstätige Frauen bedeuten diese Entwicklungen eine dramatische Kombination niedrig(st)er Stundenlöhne mit kurzen Arbeitszeiten. Dies schmälert ihre Chancen auf eine eigenständige Existenzsicherung grundlegend und wirkt sich bis ins Alter aus. Schon heute ist Altersarmut weiblich. Rentenansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung sind als Spiegel der Lebensarbeitseinkommen der Beschäftigten angelegt. Beschäftigte mit gebrochenen Erwerbsbiografien, die vermehrt durch unstete Beschäftigung und zunehmende Arbeitslosigkeit, durch steigende Teilzeit- und vor allem geringfügige Beschäftigung, durch Niedriglohn- oder Leiharbeit geprägt sind, haben ein sehr viel höheres Risiko, kein existenzsicherndes Rentenniveau zu erreichen.

⁷ Bewertung der SGB II-Umsetzung aus gleichstellungspolitischer Sicht. Duisburg Berlin Marburg Juni 2009.

Das Gutachten zum Ersten Gleichstellungsbericht der Bundesregierung zeigt eines: Schon heute weisen 60 % der erwerbstätigen Frauen in Westdeutschland im Alter zwischen 50 und 55 Jahren Erwerbszeiten im Minijob auf, die sich in ihrem Erwerbsverlauf auf 7,6 Jahre summieren. In Ostdeutschland sind es 30 % mit Zeiten von bis zu 3,5 Jahren. Parallel dazu haben gerade atypisch Beschäftigte und NiedriglöhnerInnen kaum Spielräume, privat für die Rente vorzusorgen.

Die konsequente Anwendung des Gender-Mainstreaming-Prinzips in der Evaluation der Minijob (RWI/ ISG, S. 220f) hat schon 2006 neben erheblichen Geschlechterdifferenzen auch Differenzen zwischen Ost- und Westdeutschland offenbart: Minijobs bringen in den neuen Bundesländern eine größere Anzahl von Frauen (relativ unabhängig von ihren Partnerbeziehungen) in die Nähe der Armutsgrenze, während sie für Frauen in den alten Bundesländern eine Verstärkung der Abhängigkeitsbeziehungen im Haushaltskontext bedeuteten.

Der DGB stellt fest, dass Frauen wie Männer in Zeiten zunehmend prekärer Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen, sinkender Renten und unstetiger Erwerbsbiographien heute mehr denn je auf eine eigenständige Existenzsicherung angewiesen sind und die Ausweitung der Geringfügigkeitsgrenze vor allem heutigen Minijobberinnen in keiner Weise zu dieser verhilft.

8. DGB Reformvorschlag

Der DGB hat einen Vorschlag erarbeitet, wie die Minijob-Falle sozialverträglich überwunden werden kann. Der DGB schlägt vor, alle Beschäftigungsverhältnisse ab dem ersten Euro in den Sozialversicherungsschutz einzubeziehen und Sonderregelungen bei der Besteuerung aufzuheben.

Zur sozialpolitischen Flankierung sind allerdings einige Sonderregelungen erforderlich, um die Akzeptanz der Reform zu erhöhen. So wird vorgeschlagen, die Sozialversicherungsbeiträge in einer Zone von 0 € bis 800 € für die Beschäftigten gleitend aufzuwachsen zu lassen, während für die Arbeitgeber der Beitrag entsprechend abnimmt. Gleichzeitig erhöht sich hierdurch der Anreiz für Arbeitgeber, Arbeitszeit aufzustocken und von Kleinstarbeitsverhältnissen – die besonders auch für Hartz IV-Empfänger nachteilig sind – Abstand zu nehmen.

Bei der Besteuerung gibt es Freibeträge, so dass Alleinstehende bei kleinen Arbeitsverhältnissen keine Nachteile haben. Ehepaare profitieren vom Ehegattensplitting, was zu erheblichen Steuereinsparungen führt. Bei Ehepaaren wirkt sich bisher allerdings die Wahl der Steuerklassen teils negativ auf das Verhalten aus. Deswegen schlägt der DGB vor, bei der Besteuerung von Ehepaaren verpflichtend das sog.

Faktorverfahren einzuführen, wenn beide Ehepartner erwerbstätig sind. Durch das Faktorverfahren wird die tatsächliche Steuerbelastung gerechter auf beide Partner verteilt, so dass die Splittingvorteile nicht nur einseitig einem Ehepartner zugute kommen.

Darüber hinaus soll es Ausnahmen für Tätigkeiten, für die ein besonderes öffentliches Interesse besteht, geben. Der Gesetzgeber kann die bestehende Regelung (Übungsleiterpauschale) ggf. anpassen.

Keine Sonderregelungen sind für Studenten und Rentner erforderlich, da für diese Gruppen ohnehin reduzierte Sozialversicherungsbeiträge erhoben werden. So werden bei Rentnerinnen und Rentnern, die eine Regelaltersrente beziehen, bei Nebenverdiensten keine Beiträge zu Renten- und Arbeitslosenversicherung erhoben. Studentinnen und Studenten zahlen lediglich Beiträge zur Rentenversicherung, aber keine zusätzlichen Beiträge zu Krankenversicherung und Arbeitslosenversicherung (Werkstudentenprivileg).⁸ Diese Regelungen sind plausibel und werden von den Betroffenen weitgehend akzeptiert.

Der DGB-Vorschlag zeigt, dass sinnvolle Alternativen möglich sind. Durch den Vorschlag wird das Arbeitskräftepotential erhöht und die soziale Sicherung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer verbessert.

9. Minijobreform hat gesellschaftliche Akzeptanz

Der DGB ist der Auffassung, dass eine Reform der Minijobs heute eine andere gesellschaftliche Akzeptanz hat als noch 1999. So ist für Frauen bis weit in die mittlere Altersgruppe inzwischen die eigenständige Erwerbstätigkeit selbstverständlich. Auch Frauen in der Erziehungsphase wünschen in der Regel mehr als einen Minijob.

In den großen Branchen – wie z. Bsp. im Einzelhandel und im Hotel- und Gaststättengewerbe – sind die beruflichen Entfaltungsmöglichkeiten durch die Weitverbreitung von Minijobs erheblich eingeschränkt. Zahlreiche Betroffene klagen darüber, dass sie keine Möglichkeit haben, ihre Arbeitszeit auszuweiten, wenn sie in diesem Berufsfeld bleiben wollen.

Die Verbreitung von Minijobs wird auch von Arbeitgebern zunehmend kritisch gesehen. So klagen Arbeitgeberverbände darüber, dass die institutionellen Anreize zum Verbleib in der Minijob-Zone ihre Beschäftigten davon abhalten die Arbeitszeit auszuweiten, was aus betrieblicher Sicht sinnvoll und notwendig wäre.

⁸ Einzelheiten hierzu siehe Beschluss des DGB-Bundesvorstandes vom 06.03.2012

10. Änderungsvorschläge des DGB

Der DGB hält eine grundlegende Reform der Kleinstarbeitsverhältnisse für notwendig.

- Gleichbehandlung bei der Bezahlung sowie den arbeitsrechtlichen Ansprüchen von Beschäftigten in Teilzeitarbeit.
- Alle Arbeitsverhältnisse müssen den vollen Sozialversicherungsschutz erhalten. Im unteren Einkommensbereich bis 800 Euro soll den Beschäftigten nicht der volle anteilige Beitrag auferlegt werden. Für Kleinsteinkommen zahlen die Arbeitgeber einen höheren Anteil, erst ab 800 Euro teilen sich Arbeitgeber und Beschäftigte die Beiträge zur Hälfte.
- Aufhebung der pauschalen Besteuerung. Bei Ehepaaren, die beide erwerbstätig sind, wird das Faktorverfahren verpflichtend eingeführt. Dies dient vor allem der gerechteren Zuordnung der monatlichen Steuerabzüge.
- Gesetzliche Ausnahmen für gemeinnützige Arbeit (Übungsleiterpauschale) müssen ggf. angepasst werden.
- Für die Umsetzung der Aufhebung der pauschalen Besteuerung ist eine Übergangszeit notwendig. In dieser Zeit steigt der pauschale Steuersatz von heute zwei auf fünf Prozent.
- Einzelheiten hierzu siehe Beschluss des DGB-Bundesvorstandes vom 06.03.2012. Der Beschluss liegt den Mitgliedern des Ausschusses für Arbeit und Soziales vor.

Anhang

Was sagen Verbände, Stiftungen und ArbeitsökonomInnen zum Minijob?

Die Minijobs haben die Erwartungen nicht erfüllt. Inzwischen werden sie von vielen Experten und ArbeitsökonomInnen kritisch gesehen bzw. abgelehnt. Der DGB hat eine Auswahl von Stimmen zusammengestellt:

21. Konferenz der Gleichstellungs- und FrauenministerInnen, -minister, -senatorInnen und -senatoren der Länder am 16. und 17. Juni 2011

1. Die GFMK weist daraufhin, dass die Sachverständigenkommission in ihrem Gutachten für den ersten Gleichstellungsbericht der Bundesregierung sich mit Nachdruck für die Abschaffung der Subventionierung von geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen ausgesprochen hat. Sie bezeichnet „die gegenwärtige Minijobstrategie (...) aus der Perspektive der Geschlechtergleichstellung über den Lebensverlauf als desaströs.
2. Die GFMK teilt die Auffassung der Sachverständigenkommission, dass die geringfügig entlohnte Beschäftigung in der Hauptphase der Erwerbstätigkeit in der Regel kaum Möglichkeiten bietet, in eine reguläre sozialversicherungspflichtige Beschäftigung einzusteigen und sogar geeignet ist, die geschlechtsspezifische Segregation am Arbeitsmarkt zulasten der Frauen zu verstärken.
3. Die GFMK erwartet von der Bundesregierung zeitnah Vorschläge wie nicht nur unter arbeitsmarkt-, sozial- und wirtschaftspolitischen, sondern insbesondere unter gleichstellungspolitischen Aspekten Minijobs dort, wo sie reguläre sozialversicherungspflichtige Beschäftigung verhindern, beseitigt werden können.

Deutscher Juristentag 2010

Das Vorhaben des Koalitionsvertrags, die geringfügige Beschäftigung über die Einkommensgrenze von 400 € monatlich auszuweiten, ist nicht sachgerecht. Der Gesetzgeber sollte die abgabenrechtliche Privilegierung der geringfügigen Beschäftigung aufgeben. Deren beschäftigungspolitische Ziele und deren Vorteile für Arbeitgeber und Arbeitnehmer werden durch beträchtliche Nachteile für die Gesellschaft erkauft, zu denen insbesondere auch eine Verlagerung von Gegenwartsproblemen in das Steueraufkommen der Zukunft gehört.

...

Deutscher Frauenrat, (beschlossen auf der Mitgliederversammlung 2010)

Begünstigung von Missbrauch und „Gestaltungsmöglichkeiten“

Mit der Einführung und Förderung des Instruments „Minijob“ wurden viele Hoffnungen verbunden. In der Realität wurde diese Beschäftigungsform durch krassen Missbrauch wie auch durch vielfältige Möglichkeiten der Gestaltung, die durch Ausnutzung von Regelungslücken dem gewünschten Regelungsziel zuwiderlaufen, zu einer Bedrohung des Sozialstaates. Die nachfolgenden Beispiele mögen das verdeutlichen.

Mit der illegalen **Praxis des „Lohnsplitting“** durch Führung von Lohnabrechnungen über mehrere Personen, obwohl die Lohnzahlung an nur eine einzige Person erfolgt, werden Sozialabgaben reduziert und den Versicherungssystemen in großem Maßstab Beiträge vorenthalten sowie von Arbeitgeber/innen und Arbeitnehmer/innen aktive Steuerverkürzung betrieben, da hierdurch die individuelle Besteuerung der Arbeitnehmerin / des Arbeitnehmers entfällt. Ein weiteres Missbrauchspotenzial ergibt sich, indem Arbeitsteile in Form von Minijobs an verbundene Unternehmen nur zu Abrechnungszwecken „ausgelagert“ werden.

Ausweitung der Schwarzarbeit. Bei der Kontrolle von Minijobber/innen kann nicht oder nur sehr schwer festgestellt werden, ob über die vereinbarte Arbeitszeit hinaus zusätzlich gearbeitet wird. Nach Wegfall der Stundenbegrenzung ist zwar nicht zugleich die Pflicht zur Aufzeichnung der geleisteten Arbeitsstunden entfallen, allerdings ermöglicht die niedrige Kontrolldichte Manipulationen beliebigen Umfangs. Auch die Zahlung von „Schwarzgeld“ ist eine weitere gängige Kombination mit Minijobs – wobei dieses typischerweise aus gleichfalls un versteuerten Einnahmen gezahlt wird. Den Sozialversicherungen entgehen somit Beiträge und die Arbeitnehmer/innen bleiben trotz Erwerbstätigkeit (die unter diesen Bedingungen bis zur Vollzeit und sogar darüber gehen kann) unversichert – mit allen Risiken.

Im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGBII) ist immer wieder festzustellen, dass hier dem JobCenter der auf die Leistung der Grundsicherung anzurechnende Betrag vorenthalten wird. Mit dem/r Arbeitnehmer/in wird eine vertragliche Vereinbarung nur über den Betrag geschlossen, den er/sie als Freibetrag zusätzlich zur Grundsicherung behalten darf. Bei einem 400€ Minijob beträgt dieser 160,-- €. Nach Wegfall der Stundenbegrenzung bei Minijobs steht der Vereinbarung einer beliebig langen Arbeitszeit zunächst einmal nichts entgegen. Die Praxis zeigt, dass die Vertragsparteien den Grundsicherungsbetrag „hineinrechnen“ in das Vertragsverhältnis, sodass faktisch ein Kombilohn zu Lasten des Fiskus eingeführt wird. Auch hier wirkt sich die geringe Kontrolldichte fatal aus: Nennenswerte Teilzeitbeschäftigungen (ca. 600.000 Beschäftigungsverhältnisse) werden

an der Sozialversicherung vorbei öffentlich subventioniert; die Wirtschaft wälzt ihre Risiken auf die Gemeinschaft ab. Ein solches Verhalten ist zutiefst unsozial und schadet gleichermaßen den einzelnen Beschäftigten wie auch dem Staat insgesamt. Der offensichtliche Missbrauch der Anrechnungsregelung kann die Kosten des Arbeitgebers / der Arbeitgeberin jedoch ganz erheblich senken. Aus dieser Praxis heraus wirken die Hinzuverdienstregeln also auch nicht, wie vom Gesetzgeber gewollt, als Brücke in den Arbeitsmarkt, indem sie den Beschäftigungsumfang und damit das Erwerbseinkommen limitieren.

Bertelsmann Stiftung

Werner Eichhorst, Paul Marx, Eric Thode
"Atypische Beschäftigung und Niedriglohnarbeit" S. 8

Im Bereich der geringfügigen Beschäftigung ist aus arbeitsmarktpolitischer Sicht ein Abbau der Barrieren beim Übergang zu längerer Teilzeit- oder Vollzeitarbeit geboten. Es gibt keinen sachlichen Grund für die abgabenrechtliche Privilegierung von Minijobs als ausschließlich geringfügige Tätigkeit oder als Nebentätigkeit. Die Abschaffung der Minijobs würde darüber hinaus auch das Problem niedriger Stundenlöhne entschärfen. Des Weiteren würde eine auf Vollzeittätigkeiten ausgerichtete Aktivierungspolitik die Problematik von Hinzuverdiensten in Teilzeitarbeit bei Beziehern der Grundsicherung (Arbeitslosengeld II) entschärfen, mehr Möglichkeiten zur Weiterbildung am Arbeitsplatz eröffnen und eine stärkere Mobilität in höhere Entlohnung erreichen. Weitere Kombilohnmodelle, eine Ausweitung von Minijobs durch die Anhebung der Obergrenze und erweiterte Hinzuverdienstmöglichkeiten im SGB II sind kontraproduktiv, da sie einerseits zu noch stärkerem Druck auf niedrige Löhne und andererseits zu zusätzlichen Risiken für die öffentlichen Haushalte führen.

Arbeiterkammer Bremen, Minijobs im Einzelhandel 2009

Insgesamt ist im Einzelhandel die Tendenz zu beobachten, dass die anfallenden Tätigkeiten systematisch entmischt werden: In vielen Geschäften ist nur noch das Management, das in der Regel männlich besetzt ist, in Vollzeit tätig. Dagegen werden die einfachen Arbeiten abgespalten und von Minijobbern und Minijobberinnen erledigt.

Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung (DIW), Wochenbericht
Nr. 21/2012

Die Mehrzahl der Teilzeitkräfte, vor allem der Minijobber, würde gern mehr arbeiten und mehr verdienen; hier zeigt sich eine verdeckte Unterbeschäftigung. (S.1)

Gleichwohl sind auch unter den Teilzeit- und geringfügig Beschäftigten im Niedriglohnsektor die Stundenlöhne meist nur kümmerlich und die Arbeitszeiten oft relativ lang – auch dann, wenn überhaupt keine Überstunden anfallen. Unter den geringfügig Beschäftigten wird die Leistung besonders häufig mit einem Stücklohn entgolten – und zwar nicht nur bei den Niedriglöhnern. (S.7)

Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Institut des DGB (WSI), Dorothea Voss, Claudia Weinkopf, WSI Mitteilungen Nr. 1/2012 (S. 11)

Minijobs werden zu zwei Dritteln von Frauen ausgeübt. Daher nähren geringfügige Beschäftigungsverhältnisse maßgeblich die für Deutschland typische geschlechtsspezifische Arbeitszeitlücke, die sich auch in Entgeltunterschieden zwischen Frauen und Männern niederschlägt. Der gesetzlich fixierte Sonderstatus Minijob ist daher faktisch ein institutionelles Hindernis auf dem Weg zur Gleichverteilung von Erwerbschancen von Frauen und Männern und blockiert – offensichtlich mit politischem Einverständnis – den notwendigen Ausbau der eigenständigen Sicherung, vor allem der Alterssicherung von Frauen. Jedwede Form von „Lockmittel“ in die kurze Teilzeit steht dem Ziel einer gerechteren Verteilung von Erwerbschancen auf dem Arbeitsmarkt daher diametral entgegen und erweist sich gesellschaftspolitisch als Sackgasse.

Die verbreitete Anwendungspraxis von Minijobs hat weitere Auswirkungen auf individueller Ebene und das gesamte Beschäftigungssystem: Wird die geringfügige Beschäftigung (rechtswidrig) als Exit-Option von tariflichen und gesetzlichen Bestimmungen genutzt, werden die betreffenden Beschäftigten benachteiligt und in der Regel mit Niedriglöhnen abgespeist. Gesetzeswidrige Lohnabschläge sowie das Vorenthalten von weiteren gesetzlichen und kollektivvertraglichen Ansprüchen haben nicht nur ein Zwei-Klassensystem auf dem Arbeitsmarkt geschaffen und zu Spaltungen von Belegschaften geführt. Angesichts der quantitativen Bedeutung der geringfügigen Beschäftigung verschieben sich durch solche Praktiken auch soziale Standards im Sinne selbstverständlich geltender und geteilter Normen im gesamten Beschäftigungssystem nach unten. Unter Berücksichtigung aller genannten Fehlentwicklungen kann die Schlussfolgerung daher nur lauten: Abschaffung des Sonderstatus Minijob.“

Deutscher Juristinnenbund, Pressemitteilung vom 20.09.2010

„Minijobs wirken der gleichstellungspolitisch notwendigen eigenständigen Existenzsicherung von Frauen entgegen. Sie stärken vielmehr die überkommene weibliche Hinzuverdienerrolle gleich in zweifacher Weise, indem sie millionenfach als Hinzuverdienst entweder zum Hauptnährereinkommen oder zur Hartz IV-Grundsicherung angeboten und akzeptiert werden. Sie haben sich als berufliche Sackgasse und als Hindernis auf dem Weg zur Überwindung des „equal pay gap“ erwiesen. Der Deutsche Juristinnenbund (djb) unterstützt daher nachdrücklich den Prüfauftrag des Gutachters Prof. Dr. Raimund Waltermann, die Abgabenprivilegierung der Minijobs abzuschaffen“, erklärt Prof. Dr. Marlene Schmidt, Vorsitzende der Kommission Arbeits-, Gleichstellungs- und Wirtschaftsrecht des djb, anlässlich der bevorstehenden Debatte.

Minijobberinnen werden häufig die ihnen zustehenden arbeitsrechtlichen Ansprüche wie Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, Urlaub oder auch tarifvertraglich festgeschriebene Jahressonderzahlungen vorenthalten. Ihnen wird zumeist auch betriebliche Weiterbildung versagt, was zwangsläufig zu fachlicher Dequalifizierung führt und der beruflichen Weiterentwicklung und tariflichen Höhergruppierung entgegenwirkt.

Insbesondere seit dem Wegfall der Stundenbegrenzung im Zuge der Hartz II-Gesetzgebung wird die Kontrolle von Schwarzarbeit nahezu unmöglich: die grundsätzliche Anwesenheit einer Mitarbeiterin im Unternehmen ist durch den Minijob-Vertrag legitimiert, die tatsächlich geleistete Arbeitszeit kann ohne großen Aufwand im Falle möglicher Kontrollen verschleiert, Aufzeichnungen können im Nachhinein manipuliert werden.

Zutreffend stellt das Gutachten von Prof. Dr. Raimund Waltermann darüber hinaus fest, dass der deutsche Sonderweg abgabenprivilegierter geringfügiger Teilzeitbeschäftigung die tatsächliche Verwirklichung des gemeinschaftsrechtlichen Diskriminierungsverbots erschwert.

Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) Kurzbericht 9/2011

Der Anteil der Frauen an den Beschäftigten hat seit 1991 um 5,7 Prozentpunkte zugenommen. Damit war 2010 die Hälfte aller Beschäftigten weiblich. Im gleichen Zeitraum stieg ihr Anteil am Arbeitsvolumen um 4,5 Prozentpunkte und lag 2010 bei nur 43 Prozent.

Denn die Zunahme der Frauenerwerbstätigkeit beschränkte sich auf die Teilzeitarbeit einschließlich der geringfügigen Beschäftigung. Insgesamt stieg die Zahl der beschäftigten Frauen um 16 Prozent, das von ihnen geleistete Arbeitsvolumen aber nur um 4 Prozent. Ein et-

was höheres Arbeitsvolumen wird heute also von deutlich mehr Arbeitnehmerinnen als früher erbracht.

Gemessen an ihren Arbeitszeitwünschen würden fast die Hälfte der regulär teilzeitbeschäftigten Frauen und zwei Drittel der Mini-Jobberinnen die vereinbarte Arbeitszeit gerne deutlich ausweiten. Hier besteht noch beachtliches Arbeitszeitpotenzial, das bei entsprechend vorhandenen Rahmenbedingungen erschlossen werden kann.

Institut Zukunft der Arbeit (IZA) Standpunkte Nr. 2, Klaus F. Zimmermann, Hilmar Schneider, Werner Eichhorst, Holger Hinte, Andreas Peichl, „Vollbeschäftigung ist keine Utopie: Arbeitsmarktpolitisches Programm des IZA“

Frauen haben beim Ausbildungsniveau gegenüber Männern längst gleich gezogen, diese sogar in mancherlei Hinsicht übertroffen. Gleichzeitig besteht jedoch nach wie vor ein erhebliches Defizit bei der Integration von Frauen, insbesondere von Müttern mit kleineren Kindern, in den Arbeitsmarkt. Dem Arbeitsmarkt geht ein unverzichtbares Potenzial an qualifizierten Arbeitskräften verloren, wenn sich junge Frauen zeitweise oder dauerhaft aus der Erwerbstätigkeit zurückziehen oder auf Teilzeit- und Mini-Jobs mit geringen Anforderungen an die beruflichen Qualifikationen und begrenzten Entlohnungsperspektiven ausweichen müssen. (S7)

Mini-Jobs sind also eine systemwidrige Begünstigung geringfügiger Tätigkeiten und halten Erwerbstätige von einer vollwertigen Erwerbsintegration ab. Sie sollten abgeschafft und durch eine Beitragspflicht ab dem ersten Euro ersetzt werden. (S 17)

Sachverständigenrat, Jahresgutachten 2006/07

Es bestehen erhebliche Zweifel, ob bei Tätigkeiten, die nur an ein oder zwei Tagen die Woche oder nur wenige Stunden täglich ausgeübt werden und bei denen mit dem Übergang von geringfügiger in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung noch eine zusätzliche Hürde überschritten werden muss, diese Anforderungen erfüllt werden und somit der erwünschte Klebeffekt auf dem ersten Arbeitsmarkt erzielt werden kann. Dagegen sprechen auch die bisherigen Erfahrungen mit Arbeitslosen, die zugleich einen Minijob ausüben.

Bertelsmann-Stiftung

„Geringfügige Beschäftigung: Situation und Gestaltungsoptionen“,

Okt. 2012, S. 5

Mit der Expansion geringfügiger Beschäftigung sind aber auch problematische Aspekte dieses Arbeitsmarktsegmentes zu Tage getreten. Es zeigt sich, dass vor allem in der Zeit direkt nach der Minijob-Reform die Zunahme von 400 Euro-Arbeitsverhältnissen mit einem Rückgang von sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung einhergegangen ist. Unterschiedliche Untersuchungsmethoden kommen zu dem Ergebnis, dass eine Substitution von Vollzeit- und Teilzeittätigkeiten mit längerer Wochenarbeitszeit durch geringfügige Beschäftigung stattgefunden hat. Das ermittelte Ausmaß dieses Effektes variiert jedoch zwischen den Studien. Besonders betroffen sind Tätigkeiten im Niedriglohnbereich und in einzelnen Branchen wie dem Einzelhandel und der Gastronomie.

Weiterhin ist davon auszugehen, dass die Befreiung von Einkommensteuer und Sozialversicherung, die zunächst dem Arbeitnehmer gewährt wird, teilweise auf den Arbeitgeber übergeht, weil dieser einen geringeren Stundenlohn zahlen kann. Dies gilt umso mehr, je höher die Arbeitslosigkeit ist und je mehr die Verhandlungsmacht beim Arbeitgeber liegt. Damit wird letztlich nicht nur der Arbeitnehmer, sondern auch der Arbeitgeber subventioniert.

...

Beschäftigungspolitische Relevanz haben die Minijobs insbesondere auch für (potentielle) Zweitverdiener bei Verheirateten. Gerade für Ehefrauen, die nach der Phase der Familiengründung wieder gleitend ins Erwerbsleben zurückkehren wollen, erscheint geringfügige Beschäftigung zunächst sehr lukrativ, weil sie einen Einstieg mit geringer Stundenzahl ohne jegliche Steuern und Abgaben ermöglicht. Probleme entstehen jedoch, wenn die Arbeitszeit ausgedehnt werden soll oder wenn bei gleicher Arbeitszeit besser entlohnte Tätigkeiten ausgeübt werden können.

...

Hinzu kommt die Ausgestaltung des Ehegattensplittings (Spezialform der gemeinsamen Veranlagung) in der deutschen Einkommensteuer. Erst- und Zweitverdiener unterliegen demselben Grenzsteuersatz, obwohl der Zweitverdiener zumeist ein deutlich geringeres Bruttoeinkommen erzielt. Zweitverdiener reagieren mit ihrem Arbeitsangebot in der Regel jedoch stärker auf Veränderungen beim Nettoeinkommen, sodass die Arbeitsanreize stark geschmälert werden. Alles in allem entstehen in einem gewissen Bereich oberhalb der 400 Euro-Schwelle extrem hohe effektive Grenzsteuersätze, die 100 Prozent deutlich überschreiten. Damit stellen Minijobs eine hohe Hürde für den substantiellen Wiedereinstieg von Müttern ins Erwerbsleben dar. Zwar ist die Aufnahme eines Minijobs zunächst lukrativ, der Übergang von geringfügiger in reguläre Beschäftigung lohnt sich dagegen umso weniger, wenn nicht gleich ein erheblicher Einkommenssprung möglich ist. **Minijobs wirken somit wie eine Geringfügigkeitsfalle**, die Müttern, die nach der Babypause zunächst nur in geringer Stundenzahl

arbeiten wollen, an der beruflichen Entwicklung hindert, wenn mit zunehmendem Alter der Kinder auch längere Arbeitszeiten mit besserer Bezahlung möglich werden.

Gutachten der Sachverständigenkommission zum Ersten Gleichstellungsbericht an das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: „Neue Wege – Gleiche Chancen Gleichstellung von Frauen und Männern im Lebensverlauf“

Drucksache 17/6240

Seite 131

Ein Minijob ist also aus der Erwerbsperspektive vieler Frauen für eine begrenzte Dauer im Erwerbsverlauf angestrebt, erweist sich dann aber als ein unerwünschter Dauerzustand und als „Falle“ für den weiteren Erwerbsverlauf.

Seite 131

Aus einer Lebensverlaufsperspektive weht insbesondere Frauen jedoch erheblicher Gegenwind entgegen, wenn sie ihr Arbeitsangebot wieder ausweiten wollen oder aufgrund ihrer persönlichen Lebenslage ausweiten müssen. Hier bestätigt sich, dass „Minijobs [...] zwar [...] zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten [bieten], [...] aber in der Regel keine Brücke in reguläre Beschäftigung [bilden]“ (BMAS 2008: 74). Die gesetzliche Regelung zur geringfügigen Beschäftigung ist unter dem Aspekt der Verwertung beruflicher Qualifikation im Erwerbsleben eindeutig als Verstärker für geschlechtsspezifische Ungleichheit zu bezeichnen. Dabei bezieht sich die Ungleichheit nicht nur auf den Zugang zu Einkommenschancen und den Zugang zur sozialen Sicherung.

Seite 142

Problematisch sind Minijobs vor allem, wenn sie die ausschließliche Form der Erwerbsarbeit darstellen. Dabei resultieren diese Probleme nicht allein aus der aktuellen „Ertragsschwäche“ (Waltermann 2010a, b) oder der Beobachtung, dass in diesem Arbeitsmarktsegment häufig arbeitsrechtliche Ansprüche umgangen werden. Vielmehr sind Minijobs auch deswegen problematisch, weil sie angesichts gegenwärtiger institutioneller Rahmenbedingungen weder für Arbeitgeber, noch für einen Teil der Beschäftigten – z. B. Ehefrauen – Anreize für einen Übergang in sozialversicherungspflichtige (Teilzeit- oder Vollzeit-)Beschäftigung setzen. Minijobs haben nur selten eine Brückenfunktion zur Vollzeitbeschäftigung und zu einem existenzsichernden individuellen Erwerbseinkommen. Tatsächlich sind die Chancen, aus dem Niedriglohnssektor heraus zu kommen und in besser bezahlte Beschäftigung aufzusteigen, im internationalen Vergleich in Deutschland besonders gering (Bosch/Kalina 2007).

Seite 154

Insgesamt ist zu konstatieren, dass ein großer Teil der Erwerbstätigen ihre eigentlich präferierte Arbeitszeit nicht realisieren kann. Tendenziell wünschen sich Frauen in Teilzeitarbeitsplätzen eher längere Arbeitszeiten und Männer, deren tatsächliche Arbeitszeit häufig aufgrund von Überstunden deutlich über dem Volumen der tariflichen Vollzeitarbeit liegt, kürzere Arbeitszeiten. Hätten Frauen und Männer die Wahl, würde ihr Arbeitszeitvolumen also deutlich näher beieinander liegen, als es faktisch der Fall ist.

Seite 155

Die gegenwärtige Minijobstrategie muss aus der Perspektive der Geschlechtergleichstellung über den Lebensverlauf als desaströs bezeichnet werden.

Dritter Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung S. 74

Minijobs erhöhen zwar die Flexibilität für die Unternehmen und bieten zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten, bilden aber in der Regel keine Brücke in reguläre Beschäftigung.

Bundesministerin Kristina Schröder: (Passauer Neue Presse 12.7.2012)

...

Familienministerin Kristina Schröder hat die Pläne von Bundesarbeitsministerin Ursula von der Leyen kritisiert und fordert Veränderungen. „Der Entwurf führt gleichstellungs- und arbeitsmarktpolitisch in die falsche Richtung, schafft weder deutlich mehr Flexibilität für den Arbeitsmarkt noch wird das Altersarmutsrisiko für langjährige geringfügig Beschäftigte wirksam gemindert“...

Die Brückenfunktion von Mini- und Midijobs werde durch die Reform nicht gestärkt. „Bestehende Fehltreize für eine substanzielle Erwerbsbeteiligung bleiben bestehen und werden durch die steigenden Verdienstmöglichkeiten im Minijobbereich tendenziell noch verstärkt“...

Bundesfamilienministerin Kristina Schröder in einer Rede zum „Equal Pay Day“ am 23.3.2012

„Der Minijob ist das berufliche Abstellgleis auf das viele Frauen abgeschoben werden, wenn sie nach der Babypause Teilzeit arbeiten wollen. Der Minijob, der für Studenten und Rentner seine Berechtigung hat, ist für Mütter mit kleinen Kindern meistens eine Sackgasse. Und deshalb halte ich nichts davon, dem Drängen der Arbeitgeber hier auf weitere Flexibilisierung nachzugeben, stattdessen müssen wir die gleichstellungspolitischen Fehltreize der Minijobs beseitigen.“